

## **Beitragsordnung des Vereins „Professional Real Estate Circle e.V.“**

### **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden. Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen. Die Beitragsordnung ist für sämtliche Vereinsmitglieder verbindlich.

### **§ 2 Beschlüsse und Gültigkeit**

1. Der Vorstand beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.
3. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch den Vorstand eine Änderung beschlossen wird.

### **§ 3 Mitgliedsbeiträge und Mitgliedsformen**

Beitrags Klasse:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr
01	Student / Auszubildender	20,-- EUR
02	Young Professional (bis 5 Jahre Berufserfahrung)	40,-- EUR
03	Professional (ab 5 Jahre Berufserfahrung)	60,-- EUR
04	Ehrenmitglied	Frei

### **§ 4 Regelungen**

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Die Mitgliedsformen müssen beantragt und mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 01 und 02.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.01. des Folgemonats des Monats des Mitgliedsantrags bzw. bei den darauf folgenden Jahren der Mitgliedschaft zum 01.01. eines jeden Jahres im Voraus für ein Kalenderjahr vom Girokonto abgebucht.
5. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 01.01. des Folgemonats des Monats des Mitgliedsantrags bzw. bei den darauf folgenden Jahren der Mitgliedschaft zum 01.01. eines jeden Jahres im Voraus für ein Kalenderjahr vom Girokonto abgebucht.
6. Mitgliedern, deren Beiträge nicht im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens eingezogen werden, sollen, die durch andere Zahlungsweise entstehenden Mehrkosten, zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag belastet werden.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 2,00 EUR pro Mahnung erhoben.
7. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

### **§ 5 Zahlung und Fälligkeit**

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben.
2. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.01. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht, und bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme bzw. bis spätestens zum 01.01. des Folgemonats des Monats des Mitgliedsantrags.

4. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.

5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

#### **§ 6 Vereinskonto**

Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist diese Zahlung nur auf die folgenden Konten zulässig.

*Bank: Deutsche Skat Bank*

*IBAN: DE60 8306 5408 0004 9420 86*

*BIC: GENODEF1SLR*

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

#### **§ 7 Vereinsaustritt**

Der freiwillige Vereinsaustritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.